

Rechtsprechung

Entscheidungen internationaler Gerichte

Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes vom 14. Juni 1938 in dem italienisch-französischen Streit über die Phosphatvorkommen in Französisch-Marokko ¹⁾.

Prozeßhindernde Einreden — Zuständigkeit — Französische Erklärung zu Art. 36 Abs. II des Statuts.

Die Klage der italienischen Regierung, die auf die fakultative Klausel des Art. 36 Abs. 2 und die dazu von der italienischen und der französischen Regierung abgegebenen Erklärungen gestützt war, war gemäß Art. 40 des Statuts und Art. 32 des Reglements des Ständigen Internationalen Gerichtshofs am 10. März 1936 eingereicht worden.

1. Nach der Klage waren zwischen dem 17. Oktober 1918 und dem 29. April 1919 im ganzen 33 Schürferlaubnisse für Phosphate von der marokkanischen Bergbauverwaltung zwei französischen Staatsangehörigen erteilt worden. 24 hiervon, die diese zunächst an einen italienischen Staatsangehörigen Tassara abgetreten hatten, waren später von der angeblich italienischen Gesellschaft »Miniere e Fosfati« erworben worden.

Die Erteilung der Genehmigung war auf Grund des durch Dahir vom 19. Januar 1914 veröffentlichten Bergbaureglements erfolgt, das gemäß den Bestimmungen der Generalakte von Algier vom 7. April 1906 und des deutsch-französischen Abkommens vom 4. November 1911, dem u. a. auch Italien beigetreten war, auf dem »Prinzip der offenen Tür« (*principe de la liberté économique sans aucune inégalité*) beruhen sollte und ein Konzessionssystem vorsah. Nach Art. 51 des Reglements konnten die Phosphatvorkommen nur nach einem öffentlichen Zuteilungsverfahren ausgebeutet werden und zwar gegen Entrichtung einer bestimmten nach der Anzahl der geförderten Tonnen berechneten Abgabe. Auf $\frac{1}{5}$ dieser Abgabe hatten die Besitzer eines »*permis de recherche*« Anspruch, wenn sie in dem Gebiet, auf welches der *permis* ausgestellt war, neue Phosphatvorkommen entdeckt und ihre Abbauwürdigkeit nachgewiesen hatten, und zwar für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt, in dem ihre Eigenschaft als Entdecker anerkannt worden war.

Am 4. August 1919 veröffentlichte die »*Direction générale des travaux publics*« des Protektorates eine Bekanntmachung, wonach in der fraglichen Gegend umfangreiche Phosphatlager festgestellt worden

¹⁾ Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale, Série A/B No. 74, Affaire des Phosphates du Maroc.

seien, deren Ausbeutung auf dem angegebenen Wege vergeben werden sollte.

Durch ein Dahir vom 27. Januar 1920 wurde indessen, allerdings unter Vorbehalt der wohl erworbenen Rechte der Entdecker, ganz allgemein das Schürfen und die Ausbeutung bezüglich der marokkanischen Phosphatvorkommen der Regierung des Sultans vorbehalten.

Ein weiteres Dahir regelte das Verfahren zur Feststellung der bestehenden wohl erworbenen Rechte und verwies bezüglich der Entschädigung auf noch zu erlassende Bestimmungen.

Tassara beantragte 1921 bei der Bergbehörde seine Anerkennung als Entdecker der Lager, die innerhalb des Bezirkes seiner Schürferlaubnisse lagen. Erst nach fast vier Jahren, am 8. Januar 1925, erfolgte die Ablehnung des Antrages mit der Begründung:

»que l'étude technique à laquelle il a été procédé montre que dans aucun des permis le demandeur ne remplit à la fois les conditions d'avoir découvert un gîte nouveau et d'en avoir démontré l'exploitabilité«.

Es war in der Folge für Tassara unmöglich, näheren Aufschluß darüber zu erhalten, warum sein Antrag abgelehnt sei; er konnte daher auch nicht von der Möglichkeit eines »recours par la voie gracieuse«, die nach Art. 8 des Dahirs vom 18. August 1913 ihm offengestanden hätte, Gebrauch machen. Auf seine wiederholten Eingaben bei den Behörden des Protektorats wie auch beim französischen Generalpräsidenten wurde ihm der Bescheid, die Entscheidung der Bergbauverwaltung sei endgültig.

Auch spätere Schritte in Paris, die z. T. auch von der italienischen Botschaft unternommen wurden, führten lediglich zu der Mitteilung des Außenministeriums, daß die Entscheidung unanfechtbar sei; es stehe der Gesellschaft »Miniere e Fosfati« aber frei, wegen der angeblichen schuldhaften Verletzung ihrer wohl erworbenen Rechte eine Schadensersatzklage gegen den marokkanischen Staat vor den Gerichten des Protektorats zu erheben.

Trotz des Einwandes der Gesellschaft und der italienischen Botschaft, es handle sich nicht um Zubilligung von Schadensersatz, sondern um die Anerkennung wohl erworbener Rechte, was aber die Annullierung der Entscheidung der Bergbauverwaltung voraussetze, zu welcher die Zivilgerichte in Marokko nicht zuständig seien, beharrte der französische Außenminister durch eine letzte Note vom 10. März 1934 auf seinem Standpunkt.

Nach der Auffassung der italienischen Regierung begründen diese Vorgänge die völkerrechtliche Verantwortlichkeit Frankreichs, einerseits als Protektorstaat von Marokko, andererseits direkt auf Grund der

Handlungen französischer Regierungsstellen oder ihrer Mitwirkung bei Maßnahmen marokkanischer Behörden.

Zunächst sei ganz allgemein die Errichtung des Phosphatmonopols unvereinbar mit den internationalen Verpflichtungen Marokkos sowohl wie Frankreichs.

Was die Beeinträchtigung der Rechte der Gesellschaft anlangt, so sei die Entscheidung vom 8. Januar 1925 fehlerhaft, da sie auf einem »*excès de pouvoir*« und einem »*détournement de pouvoir*« beruhe. Sie widerspreche der amtlichen Bekanntmachung vom August 1919 und habe zum Zweck gehabt, ausländische Einflüsse auszuschalten und sogar die Zahlung einer Enteignungsentschädigung zu verhindern, obwohl es sich um durch internationale Konventionen geschützte wohlerworbene Rechte handle. Überdies liege ein *déni de justice* vor, da man einmal es dem Berechtigten unmöglich gemacht habe, den *recours gracieux* an den Generalresidenten durchzuführen, und andererseits entgegen den gesetzlichen Bestimmungen behauptet habe, daß gegen die Entscheidung vom 8. Januar 1925 ein Rechtsmittel nicht gegeben sei, man es auch abgelehnt habe, den Streit einer gerichtlichen Instanz zu unterbreiten, die rechtlich in der Lage gewesen sei, das der italienischen Gesellschaft zugefügte Unrecht wiedergutzumachen.

Nunmehr sei es Sache des Ständigen Internationalen Gerichtshofs, das Ausmaß der Verantwortlichkeit der französischen Regierung und die Form der Entschädigung zu bestimmen; da »*restitution en nature*« möglich sei, müsse ganz allgemein die Wiederherstellung der wirtschaftlichen Freiheit hinsichtlich der Phosphate in Marokko verlangt werden, die durch die Errichtung des Monopols beseitigt worden sei, oder zum mindesten müßten die wohlerworbenen Rechte anerkannt und geachtet werden, die auf Art. 51 des Bergbaureglements beruhten, also Anerkennung der Eigenschaft als Entdecker zugunsten der italienischen Gesellschaft und Durchführung des öffentlichen Zuteilungsverfahrens für die fraglichen Phosphatvorkommen. Außerdem aber müsse Schadensersatz geleistet werden für die Verluste, die durch eine *restitutio in integrum* nicht gedeckt seien, da die günstige Konjunktur während der verflossenen 10 Jahre nicht habe ausgenutzt werden können.

Wenn der Ständige Internationale Gerichtshof der Ansicht sei, daß die wohlerworbenen Rechte nur Anspruch auf eine Enteignungsentschädigung gäben, so seien bei der Festsetzung der Höhe derselben die Einnahmen, die der marokkanische Staat aus dem Phosphatmonopol bisher gezogen habe, und die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Gesellschaft »*Minière e Fosfati*« bei einer öffentlichen Zuteilung mit Sicherheit den Zuschlag erhalten haben würde, da sie als Entdecker, dem ein Fünftel der zu entrichtenden Abgaben wieder zufließen, jede Konkurrenz habe überbieten können.

Auf jeden Fall müsse auch der Schaden ersetzt werden, der den Interessenten durch die erheblichen Ausgaben für die Verfolgung ihrer Rechte entstanden sei.

Die italienische Regierung beantragte daher festzustellen:

»a) que l'accapement des phosphates marocains effectué par étapes, de 1920 à 1934, au profit d'intérêts français est contraire aux obligations internationales du Maroc et de la France, et qu'il doit être annulé de ce chef avec toutes les conséquences qui en découlent;

b) subsidiairement, que la décision du Service des Mines en date du 8 janvier 1925, et le déni de justice qui l'a suivie, sont incompatibles avec l'obligation internationale incombant au Maroc et à la France de respecter les droits acquis par la Société italienne *Miniere e Fosfati*; qu'il est partant du devoir des autorités du Protectorat de reconnaître la qualité d'inventeur en faveur de ladite société et de mettre sans délai en adjudication les gîtes auxquels se réfèrent ses permis;

c) plus subsidiairement, qu'une juste indemnité d'expropriation doit être payée, d'après les critères que la Cour voudra fixer en tenant compte des énormes revenus de l'Office chérifien des Phosphates;

d) qu'une réparation pécuniaire supplémentaire est due, soit pour les pertes et les dommages qui ne sont pas couverts par la réparation principale prévue sub a), soit, en tout cas, pour les dépenses occasionnées à la société intéressée par la défense de ses droits antérieurement à la présente requête.»

Diese Anträge hat die italienische Regierung in ihrem rechtzeitig eingereichten Mémoire bestätigt und auch im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht wesentlich geändert.

2. Innerhalb der für die Einreichung des Contre-Mémoire gesetzten Frist hat die französische Regierung gemäß Art. 62 des Règlementes des Gerichtshofs eine Reihe von »exceptions préliminaires« gegen die italienische Klage erhoben und beantragt:

»Dire et juger, que la requête présentée le 30 mars 1936 par le Gouvernement Royal d'Italie est irrecevable.»

Die exceptions préliminaires beruhen zum Teil auf der Behauptung, daß den Formvorschriften für eine Klage nicht genügt sei. So sei das »objet de la demande« ungenügend umschrieben, ferner nicht genau angegeben, woraus die Kompetenz des Ständigen Internationalen Gerichtshofs für die einzelnen in der Klage erhobenen Ansprüche hergeleitet werde.

Die französische Regierung hat ferner geltend gemacht, daß die italienische Regierung, da sie in Ausübung des Schutzrechts für ihre Staatsangehörigen handle, die Pflicht gehabt habe, den nationalen Charakter des Anspruchs der Gesellschaft »Miniere e Fosfati« nachzuweisen.

Was die allgemeine Frage des accapement illicite des phosphates anlange, so habe diese nicht den Gegenstand diplomatischer Verhand-

lungen gebildet und sei daher nicht im Wege der Klage verfolgbar; was andererseits den Anspruch der italienischen Gesellschaft anlange, so sei der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft, ja nicht einmal beschritten worden.

Schließlich erklärte die französische Regierung bezüglich der ganzen Klage:

»que le différend dont le Gouvernement royal d'Italie a saisi la Cour s'est élevé au sujet de situations et de faits antérieurs au 7 septembre 1931 et que, dès lors, il échappe à la juridiction obligatoire de la Cour telle qu'elle est fixée, entre la France et l'Italie, par les déclarations émanant, à cet égard, des deux Gouvernements.«

Die italienische Regierung hat in ihrem Exposé écrit bestritten, daß diese Einreden begründet seien und beantragt,

»dire et juger que la requête présentée le 30 mars 1936 par le Gouvernement royal d'Italie est recevable dans sa totalité.«

Der Ausdruck »accaparement« bezeichne die ganze Reihe von Akten, die zu diesem Zweck von 1920—1934 vorgenommen worden seien. Der Hauptanspruch erstrecke sich auf alle Maßnahmen, die sich aus der Errichtung des Monopols ergeben und italienische Staatsangehörige geschädigt hätten, insbesondere auch auf den Beitritt zum nordafrikanischen Phosphatkartell. Die Conclusions subsidiaires b) und c) gälten lediglich für den Fall, daß der Gerichtshof nur über die unerlaubte Beschlagnahme der Italienern gehörenden Rechte entscheiden wolle oder nur über ihre Enteignung.

In der Klage sei deutlich angegeben, worauf die Zuständigkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes gegründet werde, nämlich auf die Beitrittserklärungen Italiens und Frankreichs zu der Fakultativklausel des Art. 36, Abs. 2 des Statuts. Unter welche der dort angeführten Kategorien die Ansprüche im einzelnen fielen, brauche nicht ausgeführt zu werden.

Der »caractère italien de la réclamation« könne nicht bestritten werden, sei auch nie von der französischen Regierung bestritten worden. Entscheidend sei bei einer Gesellschaft, die nicht juristische Person sei, die Nationalität des Geschäftsführers und

»en tout cas une association formée à Gênes, en conformité de la loi italienne, sous contrôle italien, et par une majorité prépondérante d'Italiens, ne saurait être qu'italienne.«

An dem Charakter des Anspruchs ändere auch nichts die vorübergehende Zession eines Teils der Schürferlaubnisse an eine amerikanische Gesellschaft, deren Durchführung im übrigen durch die intransigente Haltung der französischen Regierung unmöglich gemacht worden sei.

Die diplomatischen Verhandlungen hätten sich auf die ganze dem Gerichtshof unterbreitete Kontroverse erstreckt, auch auf die Frage der Einrichtung des Phosphatmonopols.

Die Einrede der Nichterschöpfung des internen Rechtsweges könne nicht geltend gemacht werden, da ein Rechtsmittel, das zu einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung hätte führen können, nicht bestehe.

Zu dem Haupteinwand bezüglich der Unzuständigkeit des Gerichtshofes erklärte die italienische Regierung:

»Que les faits et les situations au sujet desquels s'est élevé le différend ne sont pas antérieurs à la date à laquelle est entrée en vigueur l'acceptation de la juridiction de la Cour dans les rapports entre les deux Etats; qu'en effet la controverse porte tantôt sur des faits qui se sont matériellement vérifiés après la date susindiquée, tantôt sur des situations permanentes qui sont même une réalité actuelle; qu'en outre ces faits et situations donnent lieu dans leur ensemble à un fait illicite continué et progressif (l'accaparement des phosphates) qui tombe sous le coup de la juridiction obligatoire à un double titre: en tant qu'il s'est perfectionné à une date postérieure à celle qui est décisive et qu'il entraîne une situation de plus vaste portée qui continue à violer, même aujourd'hui, la loi internationale.«

3. Der Ständige Internationale Gerichtshof hatte sich also zunächst nur über die exceptions préliminaires, die von der französischen Regierung vorgebracht worden waren, auszusprechen.

Man vermißt an der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, was mit Recht von van Eysinga am Schlusse seiner »Opinion dissidente« bemängelt worden ist, das bisher stets übliche »Exposé des faits«. Der Gerichtshof begnügt sich hier mit einem Verweis auf die Klage der italienischen Regierung, aus der er die tatsächlichen und dem Datum nach unbestrittenen Tatsachen entnimmt, die seiner Meinung nach für die Prüfung seiner Zuständigkeit ausreichen; er ist indessen im weiteren Verlauf seiner Erörterungen gezwungen, andere Tatsachen, die erst im späteren Laufe des Verfahrens erörtert worden sind, ebenfalls zu berücksichtigen.

Der Gerichtshof geht über die auf die Form der Klage gegründeten Einreden, wonach das objet de la demande nicht genügend klargestellt sei, mit der Bemerkung hinweg, daß die im Laufe des schriftlichen und mündlichen Verfahrens abgegebenen Erklärungen ausreichen, sich eine hinreichend klare Vorstellung von dem objet de la demande zu machen. Von den weiteren exceptions préliminaires untersucht er nur die letzte, da diese die juridiction obligatoire des Gerichtshofes für die ganze Klage bestreite, und es daher Pflicht des Gerichtshofes sei, zunächst seine Zuständigkeit nachzuprüfen, die auf den Erklärungen der beiden Regierungen zu Art. 36, Abs. 2 des Statuts beruhe.

Die Einrede der beklagten Regierung sei darauf gestützt, daß sie in ihrer Erklärung, für welche die Ratifikationsurkunde am 25. April 1931 niedergelegt worden sei, die obligatorische Gerichtsbarkeit nur ange-

nommen habe für »tous les différends qui s'élevaient après la ratification de la présente déclaration au sujet des situations ou des faits postérieurs à cette ratification«. Die entsprechende Erklärung der italienischen Regierung, bezüglich derer die Ratifikationsurkunde am 7. September 1931 niedergelegt worden sei, enthalte zwar eine solche Beschränkung nicht, doch gelte diese wegen der in Art. 36 Abs. 2 des Statuts enthaltenen Bedingung der Reziprozität für beide Parteien. Da nach Ansicht der französischen Regierung die »situations et faits«, auf denen der vorliegende Streitfall beruhe, vor dem Zeitpunkt der Erklärung lägen, die italienische Regierung dies bestreite, habe der Ständige Internationale Gerichtshof den Wortlaut der französischen Erklärung zu interpretieren und zu prüfen

»si, par leur date, les situations ou les faits qui sont invoqués par le Gouvernement italien comme formant l'objet du différend et engageant la responsabilité internationale de la France, tombe ou non sous le coup de la limitation apportée par le Gouvernement français à son acceptation de la juridiction obligatoire.«

Der fragliche Satz der Erklärung, die einen einseitigen Akt der französischen Regierung darstelle, sei völlig klar: Der obligatorischen Gerichtsbarkeit unterständen nur »les situations ou les faits postérieurs à la date de la ratification au sujet desquels s'est élevé le différend, c'est-à-dire ceux qui doivent être considérés comme générateurs du différend«. Es sei daher nicht notwendig, eine engere Auslegung anzunehmen, die im Zweifel hinsichtlich einer Klausel angebracht erscheine, deren Auslegung keinesfalls weitergehen dürfe, als der erklärte Wille der Staaten, die sie unterschrieben hätten.

Auch die Absicht, die mit der Formulierung dieser Beschränkung »ratione temporis« verfolgt worden sei, sei klar. Man habe der Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit jede Rückwirkung nehmen wollen, sei es um ganz allgemein das Wiederaufleben alter Streitpunkte zu verhindern, sei es um die Möglichkeit auszuschließen, daß Situationen oder Tatsachen dem Gerichtshof unterbreitet würden, die in einer Zeit lägen, in der der beklagte Staat noch nicht die Möglichkeit eines Rekurses habe vorhersehen können.

Die Nebeneinanderstellung der Ausdrücke »situations ou faits«, auf die sich die Beschränkung *ratione temporis* in gleicher Weise beziehe, zeige, daß man alle Elemente habe umfassen wollen, die zu einem Streit Anlaß geben könnten. Man müsse die Situationen und Tatsachen, die Gegenstand dieser zeitlichen Beschränkungen seien, unter einem doppelten Gesichtspunkt prüfen, nämlich einmal ihr zeitliches Verhältnis zur Ratifikation und dann ihren Zusammenhang mit der Entstehung des Streites. Auch spätere Situationen oder Tatsachen könnten die obligatorische Gerichtsbarkeit nur begründen, wenn der Streit ihretwegen entstanden

sei. Ob die Voraussetzungen für die Zuständigkeit gegeben seien, hänge vom Einzelfall ab, indessen müsse man immer den Willen des Staates berücksichtigen, der der obligatorischen Gerichtsbarkeit nur die Streitigkeiten habe unterbreiten wollen, die wirklich aus zeitlich nach der Annahmeerklärung liegenden Situationen oder Tatsachen entstanden seien:

»On ne saurait reconnaître une telle relation entre un différend et des éléments postérieurs qui supposent l'existence ou qui ne comportent que la confirmation ou le simple développement de situations ou de faits antérieurs, alors que ceux-ci constituent les véritables éléments générateurs du différend«.

Der Gerichtshof hat es als für die Entscheidung unerheblich abgelehnt, zu untersuchen, ob das entscheidende Datum, wie die italienische Regierung behauptet hatte, der 25. April 1931 sei oder der 7. September 1931, an welchem Tage durch die Niederlegung des Ratifikationsinstrumentes Italiens die französische Erklärung gegenüber diesem Staat wirksam geworden.

4. Der Gerichtshof prüft dann getrennt für die Conclusion a) und für die Conclusion b) der Klage, welche vorgebrachten Tatsachen als »faits générateurs du différend« anzusehen sind und ob sie nach dem Zeitpunkt ihres Eintritts geeignet sind, seine obligatorische Gerichtsbarkeit zu begründen.

a) Was in der Conclusion a) als »accaparement des phosphates marocains« bezeichnet worden sei, sei von der italienischen Regierung als ein Regime dargestellt worden, welches auf den Dahirs von 1920 beruhe und entgegen den internationalen Verpflichtungen Marokkos und Frankreichs ein Monopol geschaffen habe. Wenn dieses Regime auch fort dauere, so stelle es doch nicht eine »situation postérieure à la date critique« dar, denn dieser angeblich unzulässige Rechtszustand sei von den Gesetzgebungsakten des Jahres 1920 nicht zu trennen; nur diese könnten die behauptete Verletzung der Generalakte von Algeciras und des deutsch-französischen Abkommens von 1911 bewirkt haben:

»C'est dans ces dahirs qu'il faut voir les faits essentiels constitutifs du prétendu accaparement et, par conséquent, les véritables faits générateurs du différend relatif à cet accaparement. Or, ces dahirs sont des 'faits', qui, par leur date, échappent à la juridiction de la Cour«.

Allerdings habe die italienische Regierung die ausschließliche Inanspruchnahme der Phosphatlager als eine fortgesetzte und progressive Handlung dargestellt, die erst mit gewissen späteren Akten ihre Vollendung gefunden habe, und zwar, abgesehen von dem déni de justice, in der Beteiligung der marokkanischen Phosphatverwaltung an dem Nordafrikanischen Phosphatkartell in den Jahren 1933 und 1934. Dieser letztere Umstand sei aber in der Klage nicht als objet du différend angegeben, im Mémoire nur unter wesentlich historischen Gesichtspunkten

erwähnt und erst in den späteren Schriftsätzen als der eigentliche Höhepunkt der »politique d'accaparement« hingestellt worden. Der Beteiligung an dem Kartell, die als solche niemals Gegenstand eines différend zwischen den beteiligten Regierungen gewesen sei, komme für den vorliegenden Streitfall nicht die Bedeutung zu, die ihr beigemessen werde:

»L'objet du différend entre le Gouvernement italien et le Gouvernement français est l'atteinte prétendue portée par le monopole au régime de liberté économique sans aucune inégalité, que le Gouvernement italien considère comme imposé par les accords conventionnels en vigueur. La participation de l'Administration marocaine au cartel n'a pas eu pour effet de soustraire les phosphates à ce régime. Elle n'a modifié aucunement l'état de choses créé à cet égard depuis 1920 par le monopole qui, seul, pourrait être mis en discussion à ce propos. Le monopole a pu permettre la participation au cartel; mais celle-ci n'affecte en rien la légalité ou l'illégalité du monopole.«

b) Unter dem beschränkteren Gesichtspunkt der Conclusion b) beziehe sich der Streit auf die Entziehung der Rechte italienischer Staatsangehöriger durch die Entscheidung der Bergbauverwaltung vom 8. Januar 1925 und den nachfolgenden déni de justice, die mit den völkerrechtlichen Pflichten Marokkos und Frankreichs zur Achtung der wohlerworbenen Rechte im Widerspruch stehen sollten. Die Rechtsentziehung sei nach der Auffassung der italienischen Regierung durch die genannte Entscheidung bewirkt worden, was sich auch daraus ergebe, daß sie ihre Annulierung und die Wiedereinsetzung der Berechtigten in den vorigen Stand anstrebe. Diese Entscheidung unterliege aber in Anbetracht ihres Datums zweifellos nicht der Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofs.

Die italienische Regierung habe nun behauptet, diese Entscheidung selbst habe nur eine noch nicht vollendete Verletzung des Völkerrechts dargestellt. Die Vollendung des Delikts sei erst durch spätere, nach dem kritischen Datum liegende Akte erfolgt, nämlich durch die endgültige Weigerung, die durch die Entscheidung geschaffene Situation zu ändern, die sich aus einer Note des französischen Außenministers an die italienische Botschaft vom 28. Januar 1933 und aus einem Brief des Außenministers vom selben Tage an den Vertreter der Gesellschaft »Miniere e Fosfati« ergebe, in denen eine offizielle völkerrechtswidrige Interpretation der fraglichen Rechte und eine Bestätigung des déni de justice enthalten seien. Diese Auffassung lehnt der Gerichtshof ab. In den genannten Dokumenten könne ein »fait nouveau qui aurait donné naissance au différend actuel« unmöglich gefunden werden. Der darin enthaltene Meinungsaustausch stelle nur eine Phase in den Verhandlungen zwischen den Berechtigten und der französischen Regierung dar. Auch die Weigerung, den Streit einem außerordentlichen Gericht zu unterbreiten, sei nur eine Weigerung, eben diesen Streit auf eine bestimmte Weise zu regeln. Selbst

die italienische Regierung habe nicht behauptet, daß diese ablehnende Haltung an sich völkerrechtswidrig sei und einen neuen Streit habe entstehen lassen.

Schließlich könne auch der angebliche *déni de justice* kein »élément générateur du différend actuel« darstellen. Nach der eigenen Behauptung der italienischen Regierung sei die Entscheidung von 1925 völkerrechtswidrig gewesen:

»S'il en était ainsi c'est dans cette décision qu'il faudrait voir la violation déjà parfaite du droit international, violation qui engagerait par elle-même et immédiatement, la responsabilité internationale«.

Der angebliche *déni de justice*, worin man ihn auch immer sehen wolle, habe lediglich diese unerlaubte Handlung bestehen lassen, aber keinen Einfluß weder auf ihre Vollendung, noch auf die Verantwortlichkeit, die daraus herrühre, gehabt.

Wenn gesagt werde, daß der »état de spoliation«, in dem sich die Berechtigten befänden, eine »situation illicite permanente« darstelle, die wegen der Weigerung, Abhilfe zu schaffen, über das kritische Datum hinaus fortgedauert habe, so müsse auch hier wieder betont werden, daß der Vorwurf des *déni de justice* von der Kritik der italienischen Regierung an der Entscheidung von 1925 nicht zu trennen sei und von dem Gerichtshof erst nach Feststellung der Rechte der Interessenten untersucht werden könne; hierbei würde auf die Entscheidung von 1925 zurückgegriffen werden müssen, wozu aber der Gerichtshof nicht berechtigt sei.

Somit sei die *exception préliminaire* der französischen Regierung, die sich auf die fehlende Jurisdiction des Gerichtshofes berufe, begründet, die Zuständigkeit nicht gegeben und daher die weiteren Einreden nicht mehr zu prüfen. Das Dispositiv des Urteils stellt allerdings nicht die Unzuständigkeit fest, sondern erklärt nur die Klage für irrecevable. Das trägt jedenfalls nicht zu der an sich wünschenswerten Klärung¹⁾ der Frage bei, ob man nicht zwischen »*exception d'incompétence*« und »*fins de non-recevoir*« auch im Prozeß vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof einen Unterschied machen müsse.

5. Van Eysinga hat seine abweichende Meinung in einer »*opinion dissidente*« niedergelegt. Nach der Conclusion a) seien unter der Bezeichnung »*accaparement*« eine ganze Reihe von Machenschaften zusammengefaßt, die in ihrer Gesamtheit das neue Regime bezüglich der Phosphate in Marokko geschaffen hätten, das nach der Klage ein »*fait illicite et permanent*« darstelle. Das Weiterbestehen eines rechtswidrigen Zustandes stelle aber eine »*situation*« im Sinne der französischen Erklärung dar, und bezüglich dieser Situation, die über das kritische Datum hinaus fortbestehe, sei die Streitigkeit entstanden.

¹⁾ Vgl. Bruns, *La Cour Permanente de Justice Internationale, son organisation et sa compétence*. Recueil des Cours Bd. 62 (1937), S. 658ff.

Unrichtig sei es, die Erklärung so auszulegen, daß der obligatorischen Gerichtsbarkeit nur Streitigkeiten unterworfen seien, »qui sont *nés de situations ou de faits postérieurs à la ratification*«, weil man damit eine Beschränkung in die Erklärung hereintrage, die mit der allgemeinen Formel »au sujet des situations . . . postérieures« nicht in Einklang zu bringen sei:

»Un différend qui 's'élève au sujet des situations postérieures à telle date' est autre chose qu'un différend dont les faits générateurs sont postérieurs à cette date, qu'un différend qui est né d'une situation postérieure à la même date«.

Cheng Tien-Hsi, der dem Urteil im Ergebnis zustimmt, ist der Ansicht, daß die aus der Begrenzung der obligatorischen Gerichtsbarkeit hergeleitete Unzuständigkeitseinrede zwar bezüglich der Conclusion b) Platz greife, nicht aber bezüglich der Conclusion a), denn das Monopol existiere weiter und stelle »une situation ou un fait actuel« dar. Man könne die französische Erklärung nicht dahin auslegen, daß die Gerichtsbarkeit nur gegeben sein solle, wenn es sich um »des situations ou des faits *créés* postérieurement à cette ratification« handle.

Dagegen treffe die Einrede, die auf den Mangel vorhergegangener diplomatischer Verhandlungen gestützt sei, bezüglich der Conclusion a) zu, da Verhandlungen zwischen der italienischen und der französischen Regierung über die Frage des Phosphatmonopols als solchen nicht geführt worden seien, sondern nur bezüglich der angeblichen Rechte italienischer Staatsangehöriger. Sch.

Völkerrechtliche Urkunden

Dokumente zur Lösung der Sudetendeutschen Frage

Vorbemerkung. Die Nationalitätenfrage war seit Gründung der tschecho-slowakischen Republik das wichtigste Problem dieses Staates. Den Tschechen gelang es in den zwanzig Jahren nicht, die im Staate lebenden Völker und Volksgruppen in ein dauerhaftes positives Verhältnis zum Staate zu bringen. Selbst der größte Teil der Slowaken — die mit den Tschechen das fiktive »Staatsvolk« bildeten — stand im Gegensatz zum Prager Zentralismus der Tschechen und verlangte Erfüllung des Pittsburger Vertrages, d. h. »Anerkennung ihrer Volkspersönlichkeit« und Autonomie. Entscheidend aber für die Entwicklung der Dinge wurde die sudetendeutsche Frage, nicht zuletzt deshalb, weil die Sudetendeutschen zahlenmäßig das stärkste der Völker und Volksgruppen des Staates nach den Tschechen waren. In der ersten Hälfte des Jahres 1938 führte die Nationalitätenfrage zu einer offenen Staatskrise der Tschecho-Slowakei.